

UNIV. PROF. DR. PETER DORALT

Abteilung für Unternehmensrecht

Wirtschaftsuniversität Wien

A-1090 Wien, Augasse 2-6

Tel. (0222) 34 33 44, 34 05 25

An das Präsidium des  
 Nationalrates  
 Parlamentsgebäude  
 Dr. Karl-Renner-Ring 3  
 1017 Wien

Bem.	EIZENTWURF
Zl.	3 GE/1985
Datum:	29. JAN. 1985
Verteilt:	31. JAN. 1985 <i>f. Wiener</i>

*St. Wien*

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wien, 1985 01 25

In der Anlage erlaube ich mir, Ihnen eine Stellungnahme zum Entwurf des BMWuF über eine Novellierung des Bundesgesetzes über das Studium der Rechtswissenschaften, vom 10. Jänner 1985, GZ 68/218/l-UK/85 zu übermitteln.

Mit den besten Empfehlungen

*Doralt*

Beilage:

Stellungnahme

25-fach

ABTEILUNG FÜR UNTERNEHMENSRECHT  
WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN  
O. UNIV. PROF. DR. PETER DORALT  
A-1090 WIEN, AUGASSE 2-6  
TELEFON 34 05 25, 34 75 41

Stellungnahme zum Vorschlag des BMWUf über eine Novelle zum  
RwStG vom 10.Jänner 1985

I. Allgemeine Würdigung

1. Die Anwendung des § 20 Abs 3 AHStG (Einrechnung von zwei Semestern des zweiten Abschnitts vor vollständiger Beendigung des ersten Abschnitts) auf das rechts-wissenschaftliche Studium ist an sich nicht unproblematisch; dient doch der erste Abschnitt stärker als in anderen Studien der Einführung der Studenten in eine Materie, für die die überwiegende Anzahl keine Vorkenntnisse (Schulkenntnisse uä) mitbringt. Zu begrüßen ist aber die nunmehr vorgeschlagene Klarstellung, daß zumindest ein Antreten zu Teilprüfungen der zweiten Diplomprüfung nicht möglich ist, wenn nicht zuvor der erste Abschnitt abgeschlossen wurde.

2. Hinsichtlich der Neugruppierungen der Wahlfächer ist vor allem zu begrüßen, daß die Zahl der Diplomprüfungen im zweiten Studienabschnitt um eine herabgesetzt werden soll. Nach der geltenden Rechtslage ist der zweite Abschnitt mit Prüfungen wesentlich überfrachtet, sodaß es schon aus Gründen der zeitlichen Koordination schwierig ist, alle Prüfungen in der gesetzlichen Mindeststudienzeit zu bewältigen und daneben auch die vorgeschriebenen Übungen und Pflichtkolloquien abzulegen. Eine "Entlastung" um eine Diplomprüfung kann es ermöglichen, den Studenten zu entlasten, ohne daß gleichzeitig ein Niveauverlust im Studium eintritt.

Kritisch ist anzumerken, daß das Fach "Finanzrecht", eines der in der Praxis wichtigsten Rechtsbereiche, nach wie vor unter den Wahlfächern eingereiht ist. Es ist durch die vorgeschlagene Neufassung zu befürchten, daß dieses Fach weniger als bisher von Studenten aus der Wahlfachgruppe gewählt wird, muß es doch künftig mit fünf statt bisher mit drei anderen Fächern "konkurrieren". Möglicherweise könnte folgende Neugestaltung sinnvoll sein: Das Fach Finanzrecht könnte zu einem Pflichtfach werden, die übrigen Fächer des § 5 Abs 2 Z 9 sollten eine Wahlfachgruppe bilden. Die nichtjuristischen Fächer, nach der vorgeschlagenen Neufassung in § 5 Abs 2 Z 10 zusammengefaßt, könnten - ohne ihre Bedeutung für die juristische Ausbildung zu verkennen - statt als Diplomprüfung auch als "Wahlpflichtkolloquium" jeweils über eine zweistündige Vorlesung geprüft werden.

3. Die Beseitigung der "Kernfächerklausel" ist zu begrüßen. Sie ist nach der geltenden Rechtslage wenig sinnvoll, weil sie den Studenten zwingt, andere Diplomprüfungsfächer vorweg abzulegen, deren Verständnis ohne die Kernfächer kaum möglich ist. So ist zB das Verständnis weiter Teile des

Handelsrechts und des Arbeitsrechts (Individualarbeitsrecht) ohne zivilrechtliche Vorkenntnisse ausgeschlossen; für Finanzrecht sind verfassungs- und verwaltungsrechtliche Vorkenntnisse erforderlich. Weiters ist zu begrüßen, daß die akademischen Behörden, die die Studienpläne verfassen, ermächtigt werden, darin eine - über § 10 Abs 3 AHSTG hinausgehende - "Strukturierung" des zweiten Abschnitts vorzusehen, weil didaktische Erfordernisse unter Berücksichtigung der Verhältnisse an verschiedenen Universitäten von den Lehrenden selbst zweifellos besser beurteilt werden können als von einem außenstehenden Normgeber, der mit Fragen der Hochschuldidaktik typischerweise nicht in demselben Maß vertraut ist.

## II. Würdigung in Hinblick auf ein SoWi-Doppelstudium

Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist die Kompatibilität zwischen dem Studium der Rechtswissenschaften und dem SoWi-Studium äußerst schlecht. Da die geltende Kernfächerklausel verhindert, daß Bürgerliches Recht und Verfassungsrecht schon vor dem Ende des 2. Studienabschnitts abgelegt wird, und diese Fächer im (noch) geltenden SoWi-Studium im ersten Abschnitt abzulegen sind, ist eine Anrechnung für jeden, der beide Studien gleichzeitig, nicht hintereinander absolviert, praktisch ausgeschlossen.

Hier schafft die geplante Novelle eine wesentliche Verbesserung: Da nun Bürgerliches Recht schon nach Erfüllung der Inskriptionserfordernisse abgelegt werden kann, wenn der Studienplan nichts anderes vorsieht, also etwa im 5. Semester, ist eine Anrechnung dieser und der Diplomprüfung aus Handelsrecht auf das SoWi-Studium viel leichter möglich. Da durch die neue SoWi-StO das öffentliche Recht nunmehr zum zweiten Abschnitt (des SoWi-Studiums) gehört, ist auch hier eine Anrechnung leichter geworden: Wird Verfassungs- und Verwaltungsrecht im Jus-Studium im 7. oder 8. Semester abgelegt, kann es nunmehr ohne weiteres auf das SoWi-Studium angerechnet werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die vorgeschlagene Novelle in Hinblick auf eine Kompatibilität zwischen Jus- und SoWi-Studium zu einer deutlichen Verbesserung führt und auch aus dieser Sicht zu begrüßen ist.